

Stadtverordnetenversammlung der Stadt Groß-Bieberau
Haupt- und Finanzausschuss

Einladung

zur Sitzung am **Montag 12.08.2019 um 20:30 Uhr**,
in den Sitzungssaal „Alte Schule“, Marktstraße 39, 64401 Groß-Bieberau

Groß-Bieberau, 30.07.2019

An
die Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses,
Herrn Bernd Führer, StVVorsteher
Herrn Bürgermeister Edgar Buchwald,
Mitglieder des Magistrates

Nachrichtlich:

Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich lade Sie zur Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am **Montag, 12.08.2019 um 20:30 Uhr** in den Sitzungssaal „Alte Schule“, Marktstraße 39 in Groß-Bieberau ein.

Tagesordnung:

1. Neuabschluss Kindertagesstättenbetriebsvertrag
2. Verschiedenes

Mit freundlichen Grüßen

gez.

für die Richtigkeit

Jörg Bernius, Vorsitzender


i.A. B. Arras

Originalvertrag 2003

Vertrag über die Trägerschaft und Finanzierung des Evangelischen Kindergartens Groß-Bieberau

Die Stadt Groß-Bieberau, im folgenden Stadt genannt, vertreten durch den Magistrat, und die Evangelische Kirchengemeinde Groß-Bieberau, im folgenden Trägerin genannt, vertreten durch ihren Kirchenvorstand, treffen bezüglich des von der Trägerin auf dem kircheneigenen Grundstück errichteten Kindergartens folgende Vereinbarung:

§ 1 Gegenstand des Vertrages

Gegenstand dieses Vertrages ist die Regelung der Finanzierung der in der Trägerschaft der Evangelischen Kirche stehenden Tageseinrichtung für Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum 7. Lebensjahr. Die Parteien sind sich der Tatsache bewusst, dass es sich bei der Bereitstellung der notwendigen Anzahl von Kindergartenplätzen um eine Pflichtaufgabe des Landkreises Darmstadt-Dieburg handelt.

§ 2 Aufnahme von Kindern

Die Trägerin verpflichtet sich, in ihrem Kindergarten Kinder mit Hauptwohnsitz in der Stadt ohne Rücksicht auf Konfession, Abstammung oder Staatsangehörigkeit aufzunehmen. Kinder, die ihren Hauptwohnsitz außerhalb der Stadt haben, dürfen nur mit Zustimmung der Stadt in den Kindergarten aufgenommen werden. (gilt auch für § 8 Abs. 1).

§ 3 Führung der Einrichtung

- 1. Die Einrichtung erfüllt einen von Staat und Gesellschaft anerkannten eigenständigen Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrag als ein spezifisches Angebot der Evangelischen Kirche.
2. Die Einrichtung wird im christlichen Geist geführt.

Regelung im Altvertrag in der Anlage 1

Entwurf 2019

Kindertagesstättenbetriebsvertrag

Zwischen der Stadt Groß-Bieberau vertreten durch den Magistrat vertreten durch die Bürgermeister und den Ersten Stadtrat - nachfolgend Stadt genannt -

und der evangelischen Kirchengemeinde Groß-Bieberau vertreten durch den Kirchenvorstand

- nachfolgend Kirchengemeinde genannt -

wird Folgendes vereinbart: Präambel

Stadt und Kirchengemeinde schließen diesen Vertrag mit dem Ziel, auf der Grundlage des Sozialgesetzbuches (SGB) VIII sowie des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) ein bedarfsorientiertes, angemessenes Betreuungsangebot zur frühkindlichen Bildung in einer Tageseinrichtung für Kinder vorzuhalten. Die Kindertagesstätte ist ein für das Gemeinwesen offenes Angebot der evangelischen Kirche. Sie hat das Ziel, Familien in ihrem Erziehungsauftrag zu unterstützen und zu ergänzen. Dies geschieht in partnerschaftlicher Zusammenarbeit aller Beteiligten.

§ 1 Allgemeines

(1) Die Kirchengemeinde ist Trägerin des Evangelischen Kindergartens Groß-Bieberau, Am Haselberg 20, 64401 Groß-Bieberau mit bis zu maximal 100 Plätzen für Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt die aktuelle in folgender Gruppenstruktur betreut werden. Maßgeblich ist die jeweils gültige Rahmenbetriebsvereinbarung.

Table with 2 columns: Gruppendefinition, Altersstruktur. Rows: 1 Regelgruppe 3 Jahre - Schuleintritt, 2 Regelgruppe 3 Jahre - Schuleintritt, 3 Regelgruppe 3 Jahre - Schuleintritt, 4 Regelgruppe 3 Jahre - Schuleintritt.

Eine Veränderung der Gruppen-/Altersstruktur der Kindertagesstätte und Verlängerungen bei den Öffnungszeiten bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung und sind zuvor mit der Stadt schriftlich zu vereinbaren.

Die Gruppengröße richtet sich grundsätzlich nach § 25d Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) in Verbindung mit der jeweils gültigen Rahmenbetriebsvereinbarung. Bei Aufnahme von Kindern mit Behinderung ist die jeweils gültige Empfehlung für die Praxis - Vereinbarung zur Integration von Kindern mit Behinderungen von der Liga der Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen zu beachten.

3. Für die Betriebsführung sind die zum Vertragsschluss geltenden kirchlichen Rechtsvorschriften bindend. Soweit der Vertrag hiervon abweichende Regelungen beinhaltet, sind die vertraglichen Vereinbarungen anzuwenden.
4. Es wird ein Ausschuss gebildet, dessen Zusammensetzung sich nach der Verwaltungsordnung über die Bildung von Kindergartenausschüssen im Bereich der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (Kindergartenausschussverordnung vom 14. April 1987 in seiner jeweils geltenden Fassung; vgl. zuletzt Amtsblatt der EKHN 1992, S. 82) richtet.

Die Stadt erhält 2 Sitze in diesem Ausschuss mit Stimmrecht.

Diesem Ausschuss gehören weiter mit Stimmrecht an:
- der Bürgermeister und
- zwei Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung.

Der Vorsitzende des Kirchenvorstandes ist der Vorsitzende des Kindergartenausschusses, der Bürgermeister sein Stellvertreter.

Der Ausschuss hat alle Fragen der Tageseinrichtung zu besprechen, die beide Vertragsparteien betreffen. Er hat insbesondere den Kirchenvorstand zu beraten:

- a) bei der Einstellung von Personal
- b) bei der Erstellung des Haushaltsplans
- c) bei der Festlegung der Elternbeiträge

Die Beschlussfassung über diese Angelegenheiten obliegt nach der Kirchengemeindeordnung dem Kirchenvorstand.

5. Eine Erhöhung des Stellenplanes für das pädagogische oder hauswirtschaftliche Personal über die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Stellenpläne hinaus bedarf der Zustimmung der Stadt.

§ 4

Elternentgelte

Für die Inanspruchnahme der Betreuungsleistungen des Kindergartens wird ein Entgelt erhoben. Die Trägerin verpflichtet sich, mindestens die von der Stadt Groß-Bieberau für die städt. Kindertagesstätte stundenweise festgesetzten Nutzungsgebühren zu erheben.

- (2) In der Kindertageseinrichtung werden üblichen Mittagsessen und ggf. Zwischenmahlzeiten angeboten.

neu

- (3) Die Änderung der Betreiber-Autons gem. §§ 45 bis 46 SGB VIII sollte den Betreuungsvoraussetzungen der Einrichtung entsprechen und erfordert zuvor die schriftliche Zustimmung der Stadt.

neu

- (4) Die Tageseinrichtung wird im christlichen Geist nach den Leitlinien der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau für die Arbeit in den evangelischen Kindertagesstätten geführt. Unbeschadet der konfessionellen Ausrichtung der Einrichtung werden Kinder ohne Unterschiede der Herkunft, der Religion und der Staatsangehörigkeit aufgenommen.

- (5) Die Einrichtung wird durch die Kirchengemeinde in eigenen Räumlichkeiten betrieben

§ 2 Kinderbetreuung/Aufnahmen

- (1) Die Aufnahmekriterien werden unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen seitens der Kirchengemeinde festgelegt und sind der Stadt gegenüber offen zu legen. Die Kindertagesstätte ist grundsätzlich für die Aufnahme von Kindern mit Erstwohnsitz in der Stadt bestimmt. Kinder aus anderen kommunalen Gebietskörperschaften werden, soweit Plätze frei sind, aufgenommen, um die Auslastung sicher zu stellen.

neu

- (2) Kinder mit Wohnort außerhalb von Groß-Bieberau dürfen nur mit Zustimmung der Stadt aufgenommen werden.

- (3) Die Kirchengemeinde hat bei Bekanntwerden des Wohnortwechsels eines Kindes in eine andere Kommune umgehend die Stadt zu informieren.

- (4) Die Kirchengemeinde teilt der Stadt jeweils zum 1.3. des Kindergartenjahres die Anzahl der Kinder mit, die sich in der Einrichtung befinden.

§ 3 Arbeitsrahmenbedingungen der Kirchengemeinde

- (1) Die Kirchengemeinde ist für die Auswahl des Personals und den Abschluss der Dienstverträge mit dem Personal zuständig. Sie führt die Fach- und Dienstaufsicht.

- (2) Auf die Betriebsführung der Kindertagesstätte finden die kirchlichen Ordnungen und Bestimmungen, insbes. die Kindertagesstättenverordnung (KITaVO), die kirchliche Dienstvertragsordnung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (KDO), sowie die Regelungen des SGB VIII in Verbindung mit den §§ 25 a ff. HKJGB in den jeweils gültigen Fassungen Anwendung.

Soweit sich aus Veränderungen der kirchlichen Rechtsgrundlagen finanzielle Mehrbelastungen ergeben, ist die Stadt nur verpflichtet diese finanziell mitzutragen, wenn sie auf die Veränderungen und deren finanzielle Auswirkungen hingewiesen wurde und den Veränderungen schriftlich zugestimmt hat. Ausgenommen von dieser Regelung sind Kostensteigerungs- und Tarifhöhungen auf die die Kirchengemeinde keinen Einfluss hat.

§ 4 Kindertagesstättenausschuss

- (1) Es wird ein Kindertagesstättenausschuss der Kirchengemeinde gebildet. Der Bürgermeister und 2 zusätzliche Vertreter der Stadt sind in diesem Ausschuss vertreten.

(2) Die Aufgaben des Ausschusses ergeben sich aus § 5 Abs. 2-4 der KTaVO der EKHN. Der Kindertagesstättenausschuss soll insbesondere gehört werden.

- bei der Entwicklung und Umsetzung von Qualitätsentwicklung und Perspektiventwicklung, vor allem bei der Abänderung, Ausweitung oder Einschränkung der Konzeption,
- bei der Beratung von Grundsatzfragen der Bildung, Erziehung und Betreuung,
- bei der Aufstellung des Haushaltsplanes,
- bei der Einstellung von pädagogischem Personal,
- bei der Planung baulicher Maßnahmen und der Beschaffung von Inventar,
- bei der Festlegung der Kriterien für die Aufnahme der Kinder,
- bei der Festlegung der Öffnungs- und Schließzeiten,
- bei der Gestaltung der Zusammenarbeit mit den Eltern.

(3) Die Beschlussfassung über diese Angelegenheiten obliegt nach der Kirchengemeindeordnung dem Kirchenvorstand.

§ 5 Betriebskosten der Kindertagesstätte

(1) Zu den Betriebskosten zählen alle mit dem laufenden Betrieb der Kindertagesstätte erforderlichen Kosten. Grundsätzlich basiert die Höhe der Betriebskosten auf den Planungen der Haushaltsansätze für das jeweilige Haushaltsjahr. Kostensteigerungen aufgrund von Tarifveränderungen und sonstige Preiseffekte sowie konzeptionelle Veränderungen in den Kindertagesstätten werden in der Planung berücksichtigt.

Betriebskosten unterteilen sich in:

(2) Personalkosten. Hierzu zählen alle für die Einarbeitung, Durchführung und Beendigung eines Arbeitsverhältnisses erforderlichen Kosten gemäß §§ 20 ff. KTaVO und der Anlage 2 zur KTaVO. Außergewöhnliche Vergleiche bedürfen der vorherigen Abstimmung mit der Kommune.

Die Personalkosten basieren auf dem kirchenaufsichtlich genehmigten Stellenplan für das jeweilige Haushaltsjahr. Grundlage des Stellenplans für das pädagogische Personal ist der personale Mindestbedarf gemäß HKJGB und die zusätzlich erforderlichen Zeiten für die mittelbare pädagogische Arbeit und Leitungstätigkeit gemäß KTaVO. Weiterhin kann die Einrichtung eine Berufspraktikantin bzw. einen Berufspraktikanten beschäftigen und eine Praktikantstelle für Sozialassistenten oder FSJ einrichten. Sofern die Berufspraktikantstelle unbesetzt bleibt, kann sie alternativ mit 2 Stellen für FSJ oder finanziell vergleichbaren Praktikantplätzen besetzt werden.

neu

Eventuelle weitere Personalkosten für pädagogisch tätiges Personal können im Umfang der hierfür zur Verfügung stehenden Drittmittel anfallen (z.B. Landesfördermittel nach § 32 Abs. 3 - 6 HKJGB, Mittel des zuständigen Sozialhilfsträgers für Integrationsmaßnahmen etc.).

Im Falle der Aufnahme von Kindern mit Behinderungen erfolgt eine Personalbedarfskompensation, korrespondierend mit der „Empfehlung für die Praxis – Vereinbarung zur Integration von Kindern mit Behinderungen“ von der Liga der Freien Wohlfahrtsverbände in Hessen.

Die Personalarbeitung der Sekretarbeitsstunden für anfallende Verwaltungsaufgaben, die Bemessung der Hauswirtschaftsstellen, der Stellen für

§ 5

Betriebskosten der Einrichtung

1. Die laufenden Betriebskosten des Kindergartens beinhalten Personalkosten, Sachkosten und Verwaltungskosten.
- 1.1. Die Personalkosten richten sich nach dem gemäß § 3 Ziffer 5 vereinbarten Stellenplan und der Auslastung des Kindergartens gemäß § 8.

1.2. Zu den Sachkosten gehören insbesondere:

- 1.2.1. Heizung, Grundbesitzabgaben, Strom, Versicherungen, Aus- und Fortbildung, Spiel- und Beschäftigungsmaterial, Büromaterial, Bücher und Zeitschriften, Post- und Fernmeldegebühren, Dienststreifen;
- 1.2.2. Ersatzbeschaffungen in Höhe von max. 500,- Euro pro Gruppe im Jahr;
- 1.2.3. die durch die Stadt für die Einrichtung erbrachten Leistungen des städtischen Bauhofes;

- 1.3. Die Verwaltungskosten des Kindergartens betragen maximal 4,1 Prozent der Personal- und Sachkosten des Kalenderjahres. Die Leistungen der Fachberatung sind hierin enthalten.

Wenn und soweit der Prozentsatz der Verwaltungskosten – insbesondere durch Strukturveränderungen der kirchlichen Verwaltungsstellen – gesenkt werden kann, wird dies in den Abrechnungen gegenüber der Stadt berücksichtigt.

2. Zu den Sachkosten gehören nicht:

- Kosten für Lebensmittel (Frühstücks-, Mittagsversorgung)
- Rücklagen.

§ 6

Finanzierung der Betriebskosten

Regelung im
Neuvertrag § 6 (2)
nächste Seite

1. Von den Betriebskosten finanziert die Trägerin:

15 % ab dem Jahr 2004

2. Die danach verbleibenden ungedeckten Betriebskosten¹ werden von der Stadt unter Abzug aller der Einrichtung betreffenden Einnahmen, insbesondere der Elternbeiträge und Landeszuschüsse nach §§ 7 und 8 des Hessischen Kinder-

¹ Erläuterung des Begriffes „ungedekte Betriebskosten: Die ungedeckten Betriebskosten ermittelt sich aus der Differenz zwischen den ltM. Betriebskosten gem. § 5 (Ausgaben) und allen die Einrichtung betreffenden Einnahmen, insbes. der Elternbeiträge, der Landeszuschüsse nach §§ 7 und 8 Hess. Kindergartengesetz, Zuschüsse der EKHN und 85 % der Förderungen gem. § 9 Hess. Kindergartengesetz

gartengesetzes gedeckt.

- 3. Zuschüsse zur Einzelintegration durch den zuständigen Sozialhilfeträger und zur Förderung der Integration nach § 9 Hessisches Kindergartengesetz werden mit 85 Prozent dem kommunalen Förderanteil angerechnet.
- 4. Die Kosten der Bauunterhaltung teilen sich - bis zur Höchstgrenze von 2.500 Euro - die Stadt und die Trägerin zu jeweils der Hälfte.
- 5. Bei Bauunterhaltungen über 2.500 Euro oder bei größeren investiven Maßnahmen sind bzgl. weiterer kommunaler Zuschüsse gesonderte Verhandlungen zwischen den Vertragspartnern zu führen.
- 6. Die Abrechnung des Vorjahres erfolgt nach Vorlage der Haushaltsabrechnung bis spätestens März des laufenden Jahres.
- 7. Die Stadt zahlt nach Vorlage des Haushaltsplanes vierteljährliche Abschlüsse.

§ 7

Örtliche Prüfung

Der Stadt wird das Recht eingeräumt, die Unterlagen (Abrechnungen) bei der rechnungsführenden Stelle einzusehen. Dieses Recht kann die Stadt an einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer übertragen. Die dem Datenschutz unterliegenden Unterlagen sind hiervon nicht berührt.

§ 8

Auslastung

Die Trägerin verpflichtet sich, 1. die Auslastung der Kindergartengruppe(n) mit jeweils 25 Kindern zu erzielen. Um dies zu erreichen, können in Fällen von Vakanz auch Kinder, die ihren Hauptwohnsitz außerhalb des Stadtgebietes haben, in den Kindergarten aufgenommen werden. (siehe hierzu § 2)
Die reduzierte Belegung zur Durchführung von anerkannten Integrationsmaßnahmen bleibt hiervon unberührt. Soweit die Gruppe(n) wegen örtlichen Überkapazitäten von Kindergartenplätzen nicht ausgelastet werden kann/können, darf die Gruppenstärke nicht unter 15 Kinder sinken. Reduziert sich die Zahl unter 15 zu betreuender Kinder, ist zu deren Betrieb die Zustimmung der Stadt einzuholen.

- 2. über die Vergabe von Notplätzen entscheidet die Kindergarteneitung im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Kirchenvorstandes entsprechend

den Reinigungs- und den Hausmeisterdienst sowie ggf. die zukünftige Bemessung der Geschäftsführung von gemeindefördernder Trägerschaft erfolgt nach §§ 24.25 KiTaVO i.V. mit der Anlage 2 der Verordnung.

- (3) Sachkosten: Hierzu zählen alle mit dem laufenden Betrieb der Kindertagesstätte entstehenden Kostenarten, die nicht Personalkosten sind. Die Höhe der Sachkosten basieren auf dem jeweiligen Haushaltsansatz. Für Maßnahmen der Personalförderung basieren auf dem jeweiligen Haushaltsausstattungen, Spiel- und Beschäftigungsmaterialien sind Sachkostenpauschalen gemäß Anlage 2 zur KiTaVO festgelegt. Werden diese Pauschalen im jeweiligen Haushaltsjahr nicht zweckentsprechend verwendet, werden sie einer zweckgebundenen Rücklage zugeführt, die spätestens fünf Jahren nach ihrer Zuführung zweckentsprechend verausgabt wird. Andernfalls wird sie jeweils anteilig kosten trägerlastenlastend aufgelöst.

Neureglung in §7 (1-4)

§ 6 Finanzierung der Betriebskosten

Die Betriebskosten werden gem § 5 dieses Vertrages ermittelt. Von den ermittelten Betriebskosten werden folgende Positionen in Abzug gebracht:

- a) Landeszuschüsse gemäß HKJGB
- b) Zuschüsse für Integration und Einzelintegrationsmaßnahmen durch den zuständigen Sozialhilfeträger
- c) Verpflegungsentgelte
- d) sonstige Zuschüsse und Erstattungen Dritter
- e) Rücklagenentnahmen
- f) ggf. Spenden ohne Zweckbindung

(2) Von den verbleibenden Betriebskosten trägt die Kirchengemeinde einen Anteil von **Neureglung für 2 neue Gruppen**

1	Gruppeneinrichtung Regelgruppe	Altersstruktur 3 Jahre – zum Schulauftritt	Kostenbeteiligung 15%
2	Regelgruppe	3 Jahre – zum Schuleintritt	15%
3	Regelgruppe	3 Jahre – zum Schuleintritt	0%
4	Regelgruppe	3 Jahre – zum Schuleintritt	0%

(3) Die Kostenbeteiligung für die Sach- und Personalkosten der **gemeindefördernden Trägerschaft (GfT)** erfolgt entsprechend der **anerkannten Kalkulation**.

(4) Von dem Restbetrag werden die Elternbeiträge bzw. die Landesförderung für die Freistellung vom Teilnahme- oder Kostenbeitrag gem. §32c HKJGB in Abzug gebracht. Die hiernach nicht gedeckten Betriebskosten trägt die Stadt.

(5) Der jeweilige Haushaltsentwurf wird der Stadt spätestens im vierten Quartal eines jeden Jahres für das Folgejahr vorgelegt. Es besteht Einvernehmen darüber, dass der jeweils gültige Stellenplan nachträglich den jeweiligen Haushaltskalkulationen beigelegt wird.

einer Prioritätenliste.

3. die Veränderung der Betriebslaubnis gemäß §§ 45 bis 48 KJHG nur nach vorliegender Zustimmung durch die Stadt zu betreiben.
Bei Nichtbeachten entfällt der anteilige Anspruch auf Betriebskostenförderung.

§ 9

Wirksamkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleibt der Vertrag im übrigen gleichwohl gültig.
Die Vertragsparteien sind verpflichtet, eventuell unwirksame Bestimmungen so umzuändern, zu ergänzen oder zu ersetzen, dass der beabsichtigte Zweck erreicht wird.

§ 10

Laufzeit und Kündigung

1. Dieser Vertrag beginnt am 01.01.2004 und gilt für die Zeit bis zum 31.12.2004.
Er verlängert sich stillschweigend um ein weiteres Jahr, wenn er nicht von einem der Vertragspartner mit einer Frist von einem Jahr zum Ende des Kalenderjahres schriftlich gekündigt wird.
2. Den Vertragsparteien steht ein außerordentliches Kündigungsrecht zu, falls die Besetzungsnichtlinien der EKHn daran geändert werden sollten, dass eine höhere Personalbesetzung² in dem kirchlichen Kindergarten vorgesehen ist, als die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültige.
3. Mit Abschluss dieses Vertrages verliert der am 21.03.1979 geschlossene Vertrag und alle sonstigen mündlichen oder schriftlichen getroffenen Vereinbarungen oder Verträge zwischen den Vertragsparteien ihre Gültigkeit.
4. Gesetzesänderungen des Landes Hessen sind, soweit sie dieser Vereinbarung zuwider laufen, in den Vertrag einvernehmlich aufzunehmen.
5. Änderungen, Nebenabreden oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

§ 7 Bauliche Unterhaltung und Investitionen

- (1) Die Kosten der baulichen Unterhaltung des Kindertagesstättengebäudes ab EUR 10.000 je Maßnahme, insbesondere der Unterhaltung in Dach und Fach, der Hausinstallationen, der Schönheitsreparaturen, der baulichen Unterhaltung der Außenanlagen sowie der Instandhaltung des Inventars und erforderliche Neuanschaffungen tragen die Kirchengemeinde und die Stadt je zur Hälfte.
- (2) Für die Betriebsführung zwingend notwendige Neuanschaffungen ist eine Budgetüberschreitung im Rahmen der Betriebskostenabrechnung in Abstimmung mit der Stadt zulässig. Darunter sind insbesondere Investitionen, Reparaturen und Neuanschaffungen zu verstehen, die für den Betrieb der Kindertagesstätte gesetzlich vorgeschrieben und/oder für die Betriebsführung zwingend notwendig sind (z.B. Spülmaschine und andere Küchengeräte, Küchenmobiliar).
- (3) Unabhängig von den tatsächlich anfallenden Ausgaben zahlt die Stadt 1% des jeweiligen Kindertagesstätten-Haushaltsvolumens in eine zweckgebundene Rücklage. Im Falle der Maßnahmedurchführung wird die bestehende Rücklage aus der 1% Regelung dem städtischen Finanzierungsanteil angerechnet.
- Anstehende Maßnahmen sollen von der Kirchengemeinde bei der Stadt grundsätzlich bis Ende Juli für das folgende Haushaltsjahr angemeldet werden, sodass die nicht rücklegendeckelten Mittel im städtischen Haushalt bereitgestellt werden können. Die Kirchengemeinde ist verantwortlich für die Beantragung von Fördermitteln.
- (4) Die Kosten der kleinen Bauunterhaltung (bis 10.000 EUR pro Maßnahme) zählen zu den Sachkosten. Jährlich sind hierfür EUR 2.500,- pro Gruppe zu berücksichtigen. Sofern die jährlich angesetzten Mittel für die kleine Bauunterhaltung im laufenden Haushaltsjahr nicht verausgabt werden, sollen diese einer Rücklage für Zwecke der baulichen Unterhaltung zugeführt werden, die auch für Maßnahmen der großen Bauunterhaltung verwendet wird, bevor die in Abs. 1 geregelte Kostenaufteilung zur Anwendung kommt.
- (5) Die Kirchengemeinde übernimmt diekehr-, Räum- und Streupflicht auf den an das Grundstück angrenzenden öffentlichen Wegen.

§ 8 Beiträge und Rechte der Eltern

- (1) Für die Inanspruchnahme der Kindertagesstätte werden Elternbeiträge erhoben. Die Höhe dieser Beiträge entspricht der Gebührenordnung der Stadt über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder in der jeweils gültigen Fassung. Veränderungen der Gebührenordnung werden von Seiten der Stadt vorab in enger Abstimmung mit der Kirchengemeinde besprochen. Durch die Stadt beschlossene Veränderungen werden der Kirchengemeinde mindestens 8 Wochen vor Inkrafttreten des Beschlusses mitgeteilt.
- (2) Die Kirchengemeinde verpflichtet sich, rückständige Beiträge und Gebühren nachzufordern. Sollte eine Beibehaltung rückständiger Beiträge nur unter unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich sein, kann die Kirchengemeinde die Niederschlagung bzw. den Erlass von Forderungen beschließen. Eltern, die 3 Monate keine Beiträge gezahlt haben, können nur noch einen Regelplatz mit Rechtsanspruch belegen.
- (3) Die Kirchengemeinde verpflichtet sich zur Einhaltung der in § 27 HKJGB normierten Rechte: Elternbeteiligung, Elternversammlung und Elternbeirat in Verbindung mit § 5 und § 35 KITaVO (Kindertagesstättenausschuss und Elternbeteiligung).

Groß-Bieberau, 31.10.2003

Der Magistrat der Stadt Groß-Bieberau



[Signature]
Bürgermeister

[Signature]
Stadtrat

Evangelische Kirchengemeinde



[Signature]
Für den Vorstand

Pfarrer

Vorstehender Vertrag wird hiermit kirchenaufsichtlich genehmigt:



Darmstadt, den 17. 10. 03

[Signature]
Niggemann, Oberkirchenrat

Vorstehender Vertrag wird hiermit kommunalaufsichtlich genehmigt: gem. § 104 Abs.

Der Landrat des Landkreises

Darmstadt-Dieburg
- Kommunalrecht -
10. MAI 2004
[Signature]



Im Auftrag
[Signature]
Regierungsdirektorin

1. Protokollklärungen zum Vertrag über die Trägerschaft und Finanzierung des Evangelischen Kindergartens Groß-Bieberau vom 31.10.2003.

2. Grundlage hierzu ist der zum 01.01.2004 gültige Stellenplan für den Kindergarten (in Anlage beigefügt und Bestandteil des Vertrages). Soweit hierin Stellen für Sonderbetreuung enthalten sind, sind diese themenbezogen zu bezeichnen. Die Anlage ist durch die Angaben zu ergänzen: Zahl der laut Betriebslaubnis zu betreuenden Kinder, Zahl der Gruppen.

3. Die Verwaltungsverordnung über die personelle und finanzielle Ausstattung von Kindertagesstätten im Bereich der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau vom 18.09.1990, geändert durch VVO vom 01.02.2000, ist als Anlage beigefügt und Bestandteil des Vertrages.

§ 9 Festlegung von Platzkapazitäten und Personalbedarf

(1) Um seitens der Stadt den zu deckenden Bedarf an Betreuungsgeländen festzulegen, findet jährlich zur Abstimmung zwischen Stadt und Kirchengemeinde ein Bedarfplanungsgespräch statt. Ziel ist die Herstellung eines Einvernehmens über das im jeweils folgenden Kindergartenjahr vorzuhaltende Platzangebot der Einrichtung gemäß § 25b HKJGB.

(2) Sofern die Neufestlegung aufgrund konzeptioneller Veränderung (Veränderung in der Belegungsstruktur der Einrichtung im Rahmen des bestehenden Angebotes zählen nicht hierzu) zu einer Erhöhung des Personalschlüssels und damit der Kosten führt, ist die Zustimmung der zuständigen Gremien der Stadt und der Kirchengemeinde erforderlich. Die Kirchengemeinde hat jährlich eine kirchenaufsichtliche Genehmigung des erforderlichen Personalbedarfs ein.

(3) Werden bei der jährlichen Stellenplangenehmigung Personalüberhänge festgestellt so hat der Träger umgehend eine Angleichung in die Wege zu leiten. Geht die Anpassung bis zur darauffolgenden Sollstellenbeantragung nicht, sind Maßnahmen nach der Sicherungsordnung der EKHN einzuleiten.

Diese Regelung kann nur ausgesetzt werden, wenn nachgewiesen werden kann, dass der Personalbedarf kurzfristig wieder anfallen wird.

§ 10 Zahlungsmodalitäten / Jahresabrechnungen

(1) Die Stadt/Gemeinde leistet auf Basis der seitens der Kirchengemeinde vorgelegten Haushaltsentwürfs, im maßgeblichen Haushaltsjahr ihren Kostenteil jeweils zum 15.01., 15.04., 15.07. und 15.10. des Jahres in Form von Abschlagszahlungen. Über- und Unterzahlungen im vorangegangenen Haushaltsjahr werden nach Vorlage der Endabrechnung durch separate Zahlungen umgehend ausgeglichen. Sie ggf. mit dem Beginn des neuen Kindergartenjahres aufgrund von konzeptionellen Veränderungen und/oder einer Zunahme der Belegung ergebenden Kostensteigerungen, sind unabhängig von der vorangegangenen Kalkulation bei der Abschlagszahlung im letzten Quartal zu berücksichtigen, sofern hinsichtlich der Veränderungen Einvernehmen mit der Stadt besteht.

(2) Die Jahresabrechnung des jeweiligen Haushaltsjahres wird der Stadt bis zum 30.04. des Folgejahres vorgelegt.

(3) Die Ausgaben richten sich grundsätzlich nach der Höhe des Gesamthaushaltsansatzes. Haushaltsüberschreitungen werden von der Stadt grundsätzlich anerkannt, wenn diese rechtzeitig seitens der Kirchengemeinde angezeigt wurden und Benahmen mit der Stadt hergestellt wurde. Ausgenommen von dieser Regelung sind Preissteigerungseffekte und Tarifhöhungen auf die die Kirchengemeinde keinen Einfluss hat. Nicht vorhersehbare Ausgaben, die nicht in der Haushaltskalkulation vorgesehen sind, werden von der Stadt anerkannt, sofern sie von der Kirchengemeinde schlüssig begründet werden und unabwendbar sind.

(4) Die Stadt ist berechtigt, die Verwendung der Zuschüsse prüfen zu lassen. Die Kirchengemeinde ist verpflichtet, alle erforderlichen Unterlagen zur Einreichnahme der Stadt bereit zu halten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

neu

I.

Anlage 1 zum Vertrag über die Trägerschaft und Finanzierung des Evangelischen Kindergartens vom 31.10.2003

Der Kindergarten Groß-Bieberau wird zum Abschluss des Vertrages über die Trägerschaft und Finanzierung des Evangelischen Kindergartens vom 31.10.2003 mit

4 Gruppen geführt.

Gemäß Betriebsvereinbarung des Landesjugendamtes Hessen beträgt die Betreuungskapazität

100 Kinder der Altersstufen drei Jahre bis zum Schuleintritt

Anlage 2

Verwaltungsanordnung über die personelle und finanzielle Ausstattung von Kindertagesstätten im Bereich der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau vom 18.08.1990, geändert durch VVO vom 01.02.2000 (In Kopie beigelegt)

Anlage 3

Stellenplan des Evangelischen Kindergartens vom (In Kopie beigelegt)

(1) Der Vertrag gilt mit Wirkung vom 01.01.2020. Zugleich treten alle bisherigen Verträge und Ergänzungsverträge außer Kraft. Er verlängert sich jeweils um ein Jahr, sofern er nicht von einem der Vertragspartner mit einer Frist von zwölf Monaten zum 31. Dezember mittels eingeschriebenem Briefes gekündigt wird.

(2) Im Falle der Beendigung des Vertrages und Weiterführung der Kindertagesstätte in kommunaler oder anderer Trägerschaft, sind die kirchlichen Mitarbeitenden in den Dienst des dann neuen Trägers zu übernehmen (§ 613a BGB). Bei notwendiger Schließung der Kindertagesstätte befreit sich die Stadt in derselben Weise an den Abwicklungsstellen, die gemäß der Sicherungsordnung der EKHN entstehen, wie an den laufenden Betriebskosten während der Betriebszeit.

(3) Soweit Bezug genommen wird auf bundes- oder landesgesetzliche Vorschriften, gelten diese in der jeweils aktuellen Fassung.

(4) Nebenabreden, Änderungen, Ergänzungen und Aufhebung des Vertrages bedürfen der Schriftform. Das gleiche gilt für Zusagen, Zustimmungen, Verträge und Vergleiche aller Art.

(5) Sollten einzelne Regelungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Regelungen nicht. Die Vertragspartner verpflichten sich, eine unwirksame oder fehlende Regelung durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen oder fehlenden Regelung am nächsten kommt.

(6) Mit der Umstellung der Kirchengemeinde auf die Kaufmännische Buchführung (Doppik) müssen einzelne Regelungen dieses Vertrages neu gefasst werden. Die Vertragspartner nehmen hierzu zeitnah die Gespräche auf.

(7) Der Vertrag bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung der EKHN.

Groß-Bieberau, den

Der Kirchenvorstand der
Ev. Kirchengemeinde Groß-Bieberau

Bürgermeister

Vorsitzender des Kirchenvorstands

Erster Stadtrat

Mitglied des Kirchenvorstands

(Siegel)

(Siegel)

Evang. Kindergarten – Hortübergang zu Pakt für den Nachmittag an der Haslochbergschule

daraus resultierend: Durch den Wegfall der Hortgruppen ergibt sich freie Raum-Kapazität für KiTa-Erweiterung und dabei auch erweiterte Mittagsverpflegungs-möglichkeit

- | | Stand | toDo |
|---|---|---|
| 1. Einrichtung von 4 Gruppen zur Ganztagsbetreuung an der Haslochbergschule „Pakt für den Nachmittag“ | Vertrag LaDaDi - Stadt
heute (18.Juni 2019) von LaDaDi vorgelegt | ---> 1. Prüfung des Vertragsinhalts + parlament. Beschlusslage durch die Verwaltung (D. Verd.)
2. Magistrat und ggf. J S K für Parlament |
| 2. „Pakt für den Nachmittag“ Umbau an der Haslochbergschule | Zeitschiene | Nachfrage bei DaDi-Werk (selbst. / BGM bei Gebauert)
Vorstellung im J S K |
| 3. „Pakt für den Nachmittag“ Einrichtung der Gruppen in Zeitfolge: | | Aug 2019: 1 Gruppe (Klasse 1) Info Magistrat und Vorstellung im J S K (auch zu finanziellen Wirkungen)
Jan. 2020: 2. + ggf. 3. + 4. Gruppe
Stand 19.06.2019: Model I (07:00 – 14:30 Uhr) = 53
Modul II Schulende 17:00 Uhr) = 22
Gesamt 75 angemeldete Kinder |

4. Änderung der Betriebsvereinbarung mit der Evang. Kirche / Dekanat

Rein organisatorischer Übergang der administrativen Arbeiten vom Kirchengvorstand auf das Dekanat
bei gleichzeitiger Verbesserung der Leistungen (Buchhaltung, Personal...)

5. Umorganisation des Evang. Kindergartens

(Erweiterung um zwei KiTa-Gruppen bei gleichzeitigem Wegfall des Hortes)

- a) Vertrag: Änderung des Kindertagesstättenbetriebsvertrages
Urvertrag v. Okt. 2003 – gen: Mai 2004: 4 Gr./ 100 Plätze – 1 i-Platz
Neufassung – 04.05.2007: 2 Gr. / 50 Plätze + 2 Hortgr. / 40 Plätze
1. Änd-Vertr. 06.08.2008: 2 Gr. / 50 Plätze + 3 Hortgr. / 60 Plätze
- b) Umbauten
- c) Finanzielle Absicherung des Umbaus
- Zuschüsse
 - Kirchenanteil
 - Finanzieller Anteil der Stadt

5. Umorganisation des Evang. Kindergartens – Betriebsverlaubnis (LaDaDi / H S M)

Vorstellung / Info im Magistrat + J S K --> StaVO

31.10.2003 – Vertrag
4 KiTa Ü3 Gruppen – 100 Plätze

Kindertagesstättenbetriebsvertrag

§ 6 Finanzierung der Betriebskosten

(2) Von den verbleibenden Betriebskosten trägt die Kirchengemeinde einen Anteil von:

Gruppendefinition	Altersstruktur	Kostenbeteiligung
1 Regelgruppe	3 Jahre – zum Schuleintritt	15%
2 Regelgruppe	3 Jahre – zum Schuleintritt	15%
3 Regelgruppe	3 Jahre – zum Schuleintritt	15%
4 Regelgruppe	3 Jahre – zum Schuleintritt	15%

§ 7 Bauliche Unterhaltung

(1) Beteiligung der Stadt mit 50%

04.06.2007 – erste Ergänzungsvertrag

2 KiTa Ü3 Gruppen – 50 Plätze + 2 Hortgruppen – 40 Plätze

§ 6 Finanzierung der Betriebskosten

(2) Von den verbleibenden Betriebskosten trägt die Kirchengemeinde einen Anteil von:

Gruppendefinition	Altersstruktur	Kostenbeteiligung
1 Regelgruppe	3 Jahre – zum Schuleintritt	15%
2 Regelgruppe	3 Jahre – zum Schuleintritt	15%

§ 7 Bauliche Unterhaltung

(2) Beteiligung der Stadt mit 50%

21.12.2010 – Zweiter Ergänzungsvertrag

2 KiTa Ü3 Gruppen – 50 Plätze + 3 Hortgruppen – 60 Plätze

§ 6 Finanzierung der Betriebskosten

(3) Von den verbleibenden Betriebskosten trägt die Kirchengemeinde einen Anteil von:

Gruppendefinition	Altersstruktur	Kostenbeteiligung
1 Regelgruppe	3 Jahre – zum Schuleintritt	15%
2 Regelgruppe	3 Jahre – zum Schuleintritt	15%

§ 7 Bauliche Unterhaltung

(3) Beteiligung der Stadt mit 50%

Änderungsverlauf

der Stadt Groß-Bieberau vertreten durch den Magistrat
- nachfolgend Stadt genannt -
der evangelischen Kirchengemeinde Groß-Bieberau vertreten durch den Kirchenvorstand
- nachfolgend Kirchengemeinde genannt -

Aus dem Entwurf vom 24.06.2019

§ 6 Finanzierung der Betriebskosten

(2) Von den verbleibenden Betriebskosten trägt die Kirchengemeinde einen Anteil von:

Gruppendefinition	Altersstruktur	Kostenbeteiligung
1 Regelgruppe	3 Jahre – zum Schuleintritt	15%
2 Regelgruppe	3 Jahre – zum Schuleintritt	15%
3 Regelgruppe	3 Jahre – zum Schuleintritt	0%
4 Regelgruppe	3 Jahre – zum Schuleintritt	0%

(3) Die Kostenbeteiligung für die Sach- und Personalkosten der gemeindeübergreifenden Trägerschaft (GüT) erfolgt entsprechend der bekannten Kalkulation.

§ 7 Bauliche Unterhaltung und Investitionen

(1) Unabhängig von den tatsächlich anfallenden Ausgaben zahlt die Stadt 1% des jeweiligen Kindertagesstätten-Haushaltsvolumens in eine zweckgebundene Rücklage. Im Falle der Maßnahmendurchführung wird die bestehende Rücklage aus der 1% Regelung dem städtischen Finanzierungsanteil angerechnet.

§ 8 Beiträge und Rechte der Eltern

(1) Für die Inanspruchnahme der Kindertagesstätte werden Elternbeiträge erhoben. Die Höhe dieser Beiträge entspricht der Gebührenordnung der Stadt über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder in der jeweils gültigen Fassung. Veränderungen der Gebührenordnung werden von Seiten der Stadt vorab in enger Abstimmung mit der Kirchengemeinde besprochen. Durch die Stadt beschlossene Veränderungen werden der Kirchengemeinde mindestens 8 Wochen vor Inkrafttreten des Beschlusses mitgeteilt.